
Vom Alltag bis zur Katastrophe



Organisation und Rechtsfragen des
medizinischen Katastrophenschutzes in Hessen

Landeszugführertagung des ASB Hessen • 03.03.2018

Themenübersicht



- ⇒ Aufbau der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr
- ⇒ Mitwirkung im Katastrophenschutz
 - ▶ Rechtsstellung der Helfer
 - ▶ Aufgaben der Zugführer
- ⇒ Führungsstrukturen im Einsatz
 - ▶ Versorgungsstufen
 - ▶ Führungsstrukturen von Rettungsdienst bis Katastrophenschutz
- ⇒ Ihre Themen, Ihre Fragen

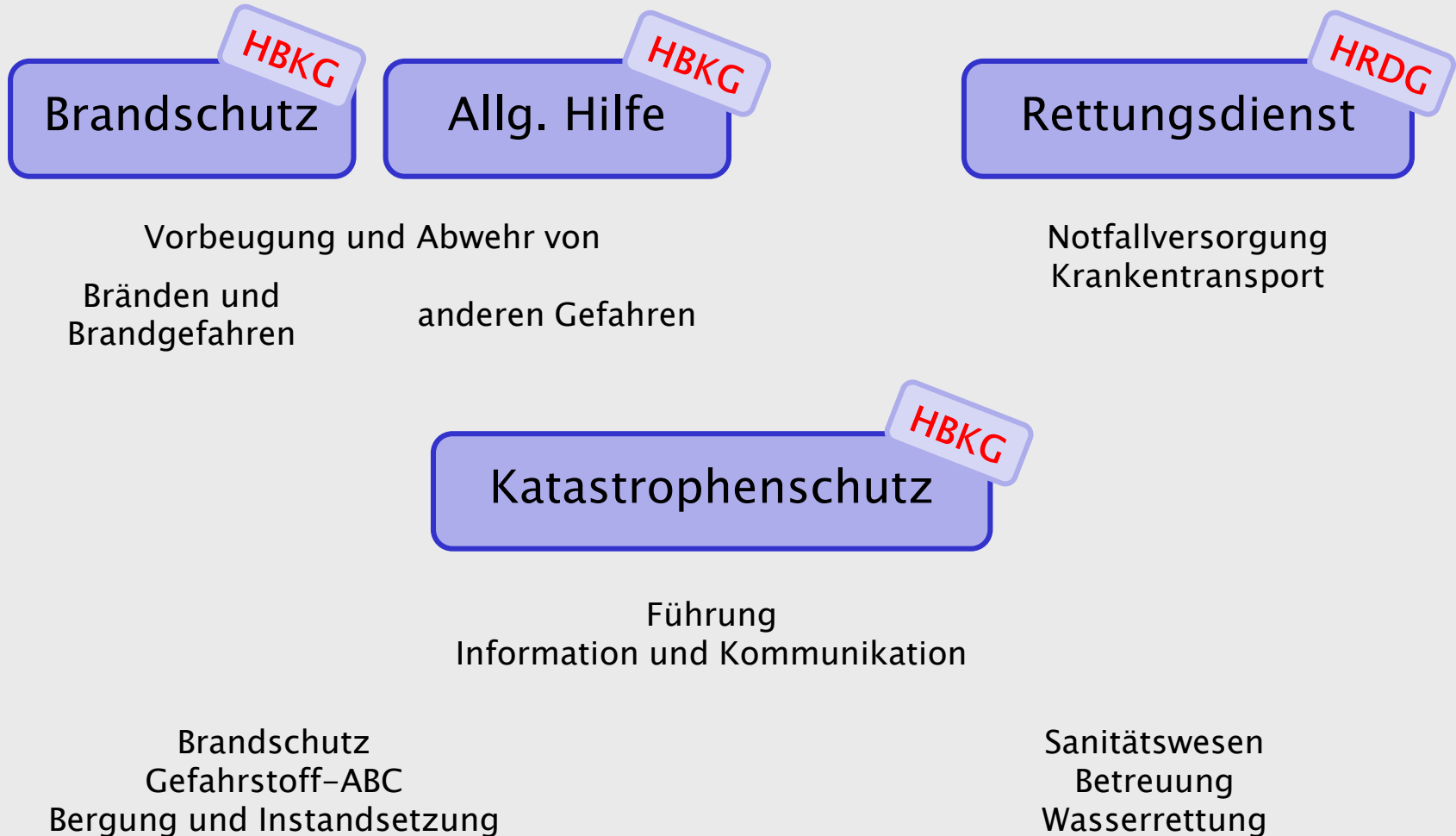


*Aufbau der
nichtpolizeichen Gefahrenabwehr*

KATASTROPHENSCHUTZ DES LANDES HESSEN



Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr



Katastrophenschutz



Katastrophenschutz

Katastrophenschutzbehörden

- oberste KatS–Behörde
(*Innenministerium*)
- obere KatS–Behörde
(*Regierungspräsidium*)
- untere KatS–Behörde
(*Landrat/Oberbürgermeister*)

Einheiten

mobil

öffentlich

privat

Einrichtungen

stationär

öffentlich

privat

Fachdienste

SZ

MTF

BtZ

BtSt

KAB

Sanitäts- / Betreuungszüge



Sanitätszug

- ▶ Zugtrupp (4)
 - ZF, FüAss, Fu, Kf
- ▶ SEG Behandlung (9)
 - Sanitätsstaffel
 - GF, NA, 3 RS, Kf/Gw
 - Transporttrupp
 - RS, He, Kf
- ▶ Transportgruppe (12)
 - 4 Transporttrupps
 - je RS, He, Kf

Betreuungszug

- ▶ Zugtrupp (4)
 - ZF, FüAss, Fu, Kf
- ▶ SEG Betreuung (9)
 - Technikstaffel
 - GF, 2 TF, 2 He, Kf/Gw
 - Betreuungstrupp
 - TF, He, Kf
- ▶ Versorgungsgruppe (12)
 - Betreuungsstaffel
 - Verpflegungsstaffel
 - je GF, 2 TF, 2 He, Kf



Modularer Aufbau

BHP 25 Hessen

SEG Behandlung

SEG Behandlung

SEG Betreuung

Sanitätszug

BHP 50 Hessen

Sanitätszug

Sanitätszug

Betreuungszug

Betreuungszug

Bevorratungssatz

BtPL 50 Hessen

Betreuungszug

BtPL 500 Hessen

Betreuungszug

Betreuungszug

Sanitätszug



*Rechtsstellung der Helfer
und Aufgaben der Zugführer*

MITWIRKUNG IM KATASTROPHENSCHUTZ

Rechtsquellen



⇒ Hessisches Brand- u. Katastrophenschutzgesetz

- ▶ Katastrophenschutz in Hessen – Konzept mit Anlagen
- ▶ Sonderschutzplan Sanitätswesen
- ▶ KatSDV 400 HE:
Der Sanitätszug
im Katastrophenschutz des Landes Hessen
- ▶ KatSDV 600 HE:
Der Betreuungszug
im Katastrophenschutz des Landes Hessen

⇒ Hessisches Rettungsdienstgesetz

- ▶ Rettungsdienstplan des Landes Hessen
- ▶ MANV-Rahmenkonzept Hessen

Mitwirkung im KatS



⇒ § 19 Abs. 3 HBKG:

Einheiten und Einrichtungen von Organisationen, die juristische Personen des Privatrechts sind und zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Hilfeleistung in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz gehört, sind private Einheiten und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

⇒ § 27 Abs. 3 S. 1 HBKG:

Private Träger des Katastrophenschutzes sind Organisationen im Sinne des § 19 Abs. 3, die im Katastrophenschutz mit Einheiten und Einrichtungen mitwirken und die zur Hilfeleistung bei Katastrophen allgemein geeignet sind.

Mitwirkung im KatS



⇒ § 27 Abs. 4 HBKG:

Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger sind verpflichtet,

- 1. die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen sowie die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften und Weisungen zu befolgen,*
- 2. ihre Einsatzbereitschaft zu gewährleisten und*
- 3. die angeordneten Einsätze zu leisten.*

Hierfür sind auch eigene Kräfte und Sachmittel bereitzustellen.

Stellung der Helfer



⇒ § 38 Abs. 1 S. 1–2 HBKG:

Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sind Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirken.

Sie können sich gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten, soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits auf Grund der Zugehörigkeit zum Träger besteht.

⇒ § 38 Abs. 2 HBKG:

Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Pflicht zur Teilnahme an Einsätzen bei Katastrophen sowie an Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

Stellung der Helfer



⇒ § 39 Abs. 1 HBKG:

Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer nur gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, der sie angehören.

[...]

Die Rechtsverhältnisse richten sich nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Trägers, falls sie nicht gesetzlich geregelt sind.

⇒ § 39 Abs. 2 HBKG:

§ 11 Abs. 2 bis 8, 10 und 11 [über die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen] gilt entsprechend.

Stellung der Helfer



⇒ § 11 Abs. 2, Abs. 5 HBKG:

Beschäftigte, die während der Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, sind für die Dauer der Teilnahme unter Gewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen.

Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach (Regenerationszeit nach Einsätzen).

Die Aufgabenträger haben dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigten aus ihrer Verpflichtung zum Dienst [...] und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.

Stellung der Helfer



⇒ § 11 Abs. 7–8 HBKG:

[Erstattung von Sozialleistungen und Arbeitsentgelt]

⇒ § 11 Abs. 10 HBKG:

Die ehrenamtlichen [...] sind von dem Aufgabenträger über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich in erforderlichem Umfang gegen Dienstunfälle zu versichern.

⇒ § 11 Abs. 11 HBKG:

Den ehrenamtlichen [...] wird Dienstkleidung und Schutzkleidung unentgeltlich von dem Aufgabenträger zur Verfügung gestellt.

Aufgaben der Zugführer



⇒ Der Zugführer des **Sanitätszuges** ist allen Führungskräften und Helfern seines Zuges in operativ-taktischen Maßnahmen weisungsbefugt.

Er arbeitet im Einsatz mit dem Arzt zusammen.

⇒ Der Zugführer des **Betreuungszuges** ist allen Führungskräften und Helfern seines Zuges in operativ-taktischen Maßnahmen weisungsbefugt.

Aufgaben der Zugführer



- ⇒ Der Zugführer ist verantwortlich für
 - ▶ die Planung und Durchführung der Ausbildung, insbesondere das Erstellen des Jahresdienstplanes
 - ▶ die Wartung und Pflege der Ausstattung des Zuges
 - ▶ die Führung des Zuges im Einsatz / bei Übungen
 - ▶ die Führung der **SEG-Behandlung** / **SEG-Betreuung** im Einsatz / bei Übungen.
- ⇒ Bei Aufbau und Betrieb eines **BHP 50** ist einer der **Zugführer Sanitätswesen** als Verbandführer und Leiter der Führungsstaffel tätig.
- ⇒ Bei Aufbau und Betrieb eines **BtPI 500** ist einer der **Zugführer Betreuung** als Verbandführer und Leiter der Führungsstaffel tätig.



Vom Alltag bis zur Katastrophe

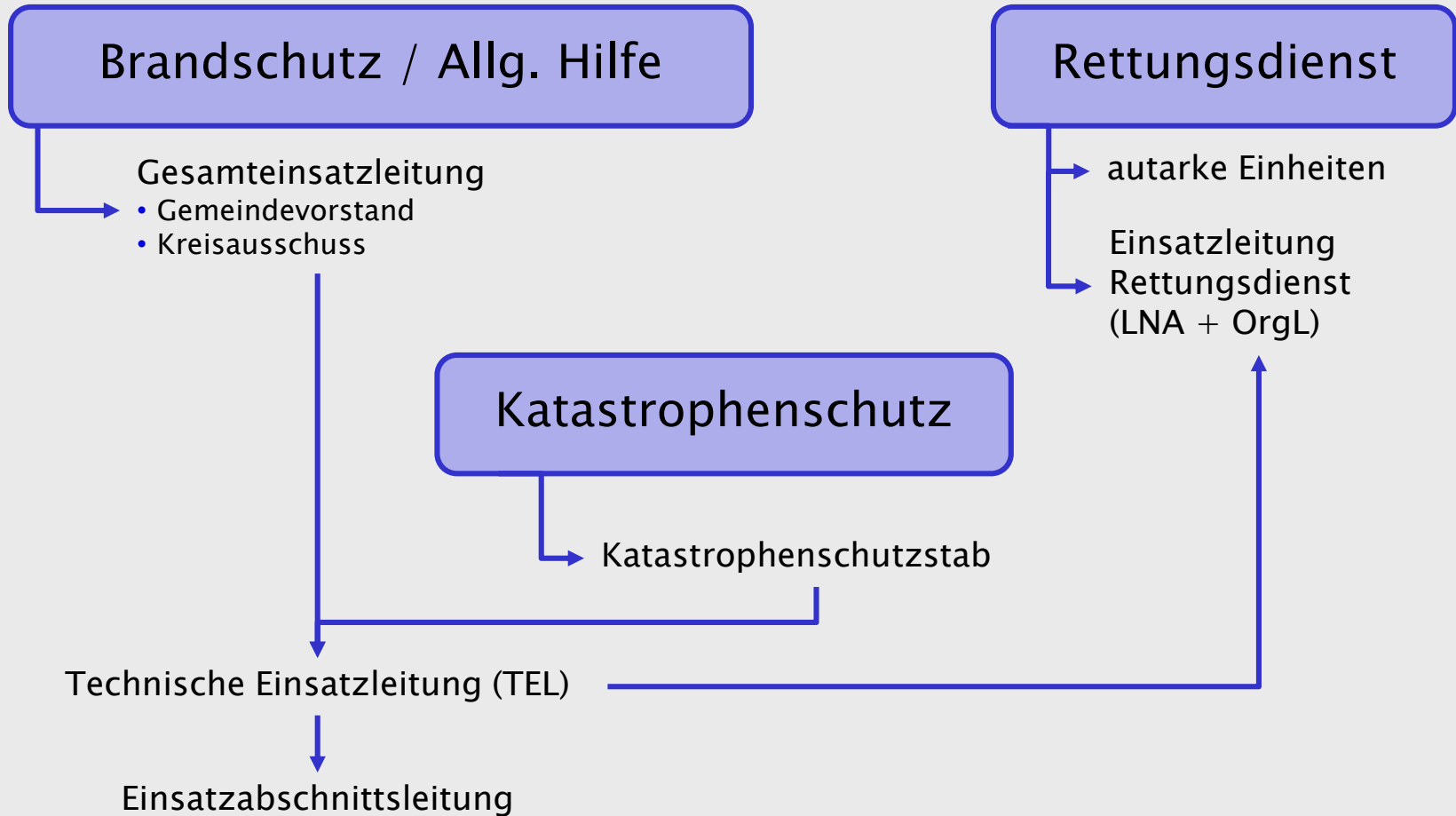
FÜHRUNGSSTRUKTUREN IM EINSATZ

Versorgungsstufen



Stufe	Beschreibung	Maßnahmen	Einsatzmittel
1	„Alltag“	individuelle Notfallversorgung	Rettungsdienst
2	flächendeckender Grundschutz	Hilfeleistung bei Schadensereignis Patientenablagen	Rettungsdienst Sofort-Einheiten SEG(en) Behandlung
3	erhöhter Schutz für gefährdete Regionen	Hilfeleistung bei Schadensereignis, das Grundschutz überschreitet Behandlungsplatz	Rettungsdienst Sofort-Einheiten SEGen Behandlung und Betreuung
4	Katastrophe	Hilfeleistung bei örtlich nicht mehr beherrschbarer Schadenslage	Einsatz des Katastrophenschutzes

Führungsstrukturen





IHRE THEMEN, IHRE FRAGEN

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein
<https://thomas-hochstein.de/>

